



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 12. Oktober 2018

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-72.pdf>)

geändert durch:

Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. September 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-72.pdf>)

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. März 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-35.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. September 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-76.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-28.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-26.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. August 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-55.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-24.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2020 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-19.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2019 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-55.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. März 2019 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-18.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. November 2018 (Fundstelle:
<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-83.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	4
§ 29 Geltungsbereich.....	4
§ 30 Studiendauer und Studienumfang	4
§ 31 (entfällt).....	4
§ 32 Modulhandbuch	4
II. Abschluss und Modulprüfungen.....	5
§ 33 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 34 Gegenstand des Masterstudiengangs	6
§ 35 Masterarbeit	6
§ 36 Auslandsaufenthalt.....	7
§ 37 (entfällt).....	7
III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums	7
§ 38 Studienvoraussetzungen.....	8
§ 39 Ziele des Studiums.....	8
§ 40 Struktur des Studiums	8
§ 41 Studienschwerpunkt	9
IV. Schlussbestimmungen	10
§ 42 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	10
Anhang: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs	
Wirtschaftsinformatik.....	11
1. Modulgruppe A1 Fachstudium Wirtschaftsinformatik.....	11
2. Modulgruppe A2 Fachstudium Informatik	13
3. Modulgruppe A3 Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre	14
4. Modulgruppe A4 Seminare	14
5. Modulgruppe A5 Internationalisierung	15

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

I.

Allgemeine Regelungen

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.

(2) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist als konsekutiv vertiefender Masterstudiengang konzipiert, der auf einem Bachelorstudiengang in Wirtschaftsinformatik mit mindestens 180 ECTS-Punkten aufbaut.

(3) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (APO WIAI) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 30

Studiendauer und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte.

(2) Die Höchststudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 31

(entfällt)

§ 32

Modulhandbuch

¹Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende des Sommersemesters ein Modulhandbuch für das kommende Studienjahr und gibt dieses hochschulöffentlich bekannt. ²Das Modulhandbuch enthält zumindest Beschreibungen der Module der Fakultät WIAI gem. dieser Studien- und Fachprüfungsordnung und regelt für diese Module insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Verwendbarkeit von Modulen, Semesterwochenstunden, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots und Dauer eines Moduls. ³Das Modulhandbuch konkretisiert die prüfungsrechtlichen Regelungen dieser Ordnung.

II. Abschluss und Modulprüfungen

§ 33

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem Studiengang im gleichen Studienfach voraus.

(2) Zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik kann außerdem zugelassen werden, wer über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem Studiengang in einem anderen Studienfach mit folgenden Kompetenzen verfügt:

- Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik in einem Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A1 und B1 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen,
- Kompetenzen auf dem Gebiet der Informatik in einem Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A2 und B1 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen,
- Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften in einem Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A3 und B1 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen, und
- Kompetenzen der Mathematik in einem Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten gemäß den in den Modulen der Modulgruppe A4 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses ermöglicht. ²Der Erwerb des Abschlusses muss innerhalb von zwei Fachsemestern nach Aufnahme des Studiums durch Vorlage des Zeugnisses nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 2 wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses ermöglicht, sofern die in Abs. 2 Spiegelstrich eins bis vier aufgeführten Kompetenzen in einem Umfang von zumindest

36 ECTS-Punkten vorliegen. ²Liegen die Kompetenzen in diesem Fall noch nicht in dem in Abs. 2 geforderten Gesamtumfang von 66 ECTS-Punkten vor, wird im Rahmen der Zulassung festgelegt, welche Module gemäß der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zum Erwerb der fehlenden Kompetenzen zu absolvieren sind. ³Der Erwerb des Abschlusses sowie der Erwerb der Kompetenzen sind innerhalb von zwei Fachsemestern nach Aufnahme des Studiums nachzuweisen. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

§ 34

Gegenstand des Masterstudiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Im Rahmen des Studiums wird festgestellt, ob der bzw. die Studierende erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.

(2) Im Studium sind Modulprüfungen in den in § 40 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit abzulegen.

(3) Den Modulgruppen sind die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 35

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist grundsätzlich einem der folgenden Fächer der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik zu entnehmen:

- a) Energieeffiziente Systeme,
- b) Industrielle Informationssysteme,
- c) Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen,
- d) Informationssystemmanagement,
- e) Soziale Netzwerke,
- f) Digital Work,
- g) Plattformökonomie,
- h) Health and Society in the Digital Age,

i) KI-Engineering in Unternehmen.

²Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ³In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. von dem Prüfungskandidaten mit dem Antrag nachzuweisen, dass das gestellte Thema einen inhaltlichen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweist.

(3) ¹Das Modul Masterarbeit beinhaltet ein Kolloquium, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden. ²Das Kolloquium findet nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder vor oder nach der Bewertung der Masterarbeit statt.

(4) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 67% aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 33% aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen.

(5) Die Zulassung zum Modul Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.

§ 36

Auslandsaufenthalt

(1) Den Studierenden im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik wird empfohlen, in der Regel nach den ersten beiden Fachsemestern ein gelenktes Auslandsstudium an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren.

(2) ¹Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Studienplatz im Ausland selbst. ²Das International Office der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

(3) ¹Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vereinbart werden (Learning Agreement). ²Im Auslandsstudium können Module erbracht werden, die entweder einem in Bamberg angebotenen Modul gemäß Anhang dieser Studien- und Fachprüfungsordnung entsprechen (keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen) oder fachsystematisch den Modulgruppen A1 bis A3 gemäß Anhang zugeordnet werden können. ³Bereits erbrachte Leistungen können aus dem Auslandsstudium nicht nochmals eingebracht werden. ⁴Für die Anerkennung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen gilt im Übrigen § 6 APO WIAI.

§ 37

(entfällt)

III.

Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums

§ 38

Studienvoraussetzungen

(1) ¹Für ein erfolgreiches Studium werden neben den Voraussetzungen nach § 33 gute Deutsch- und Englischkenntnisse erwartet. ²Unzureichende Kenntnisse sind frühzeitig während des Studiums zu ergänzen.

(2) Während des Studiums wird ein fachspezifisches, auf das Berufsfeld eines Wirtschaftsinformatikers ausgerichtetes Praktikum empfohlen.

§ 39

Ziele des Studiums

(1) ¹Gegenstand des Masterstudiums der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung. ²Besondere Schwerpunkte liegen dabei einerseits auf der Entwicklung, d.h. der Planung, Gestaltung und Implementierung, sowie andererseits auf der Einführung und dem Betrieb von Informationssystemen. ³Durch das Masterstudium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen und einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen.

(2) ¹Im Verlauf des Studiums werden vertiefende theoretische, fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt, die auf den im qualifizierenden Studiengang erworbenen Kompetenzen aufbauen und diese wesentlich erweitern. ²Der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte kommt dabei im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik besondere Bedeutung zu.

(3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch die umfangreichen Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.

§ 40

Struktur des Studiums

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Wirtschaftsinformatik werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in sechs Modulgruppen erworben:

A1: Fachstudium Wirtschaftsinformatik

A2: Fachstudium Informatik

A3: Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre

A4: Seminare

A5: Internationalisierung

A6: Masterarbeit

(2) ¹Module der Modulgruppen A1 bis A3 und der Modulgruppe B1 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, in denen die fachlichen Voraussetzungen für Module des Masterstudiums vermittelt werden, können im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten in den Modulgruppen A1 bis A3 gewählt werden.

²Module, die die jeweils notwendigen fachlichen Voraussetzungen vermitteln, sind im Modulhandbuch in der Rubrik „Empfohlene Vorkenntnisse“ aufgeführt. ³Weitere Module des Bachelorstudiengangs sind nach entsprechendem Antrag an den Prüfungsausschuss und bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen wählbar.

(3) ¹Innerhalb der Modulgruppe A1 können die im Vorstudiengang erworbenen Kenntnisse in Wirtschaftsinformatik abhängig vom aktuellen Lehrangebot vertieft und verbreitert werden. ²Hierzu stehen Veranstaltungen in den Fächern Energieeffiziente Systeme, Industrielle Informationssysteme, Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen, Informationssystemmanagement und Soziale Netzwerke zur Wahl.

(4) ¹Die Modulgruppe A2 bietet Spezialisierungsmöglichkeiten zur Vertiefung der im Vorstudiengang erworbenen Kenntnisse in Informatik. ²Es können Module aus dem Angebot der Fächergruppen Angewandte Informatik und Informatik gewählt werden.

(5) ¹Die Modulgruppe A3 bietet Spezialisierungsmöglichkeiten in den Fächergruppen Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre. ²Es können Module aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.

(6) ¹Die Modulgruppe A4 beinhaltet Seminare. ²Hier werden spezifische Fragestellungen verschiedener Teilgebiete der Wirtschaftsinformatik, der Angewandten Informatik, der Informatik und der Betriebswirtschaftslehre erweitert und diskutiert.

(7) Die Modulgruppe A5 bietet die Möglichkeit, Module an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren oder Fremdsprachenkenntnisse zu erwerben bzw. zu erweitern.

(8) Die Modulgruppe A6 dient der selbstständigen Bearbeitung eines Themas mit inhaltlichem Bezug zur Wirtschaftsinformatik aus einem Fach der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik oder aus einem anderen Fach gemäß § 35 Abs. 2 im Rahmen der Masterarbeit.

§ 41

Studienschwerpunkt

(1) ¹Das Studium kann durch die Wahl der Module gemäß Satz 2 mit einem Schwerpunkt ausgewiesen werden. ²Die wählbaren Studienschwerpunkte sind in Anhang 7 aufgeführt. ³Diesem ist auch die Zuordnung der Module zu einem Schwerpunkt zu entnehmen. ⁴Ein Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen, wenn einem Schwerpunkt zugeordnete Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbracht wurden.

(2) ¹Auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an das Prüfungsamt erfolgt die Ausweisung des Studienschwerpunktes, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 gegeben

sind. ²Der Antrag ist spätestens mit Bestehen der letzten für den Abschluss des Studiengangs erforderlichen Prüfungsleistung zu stellen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 42

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 13. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die geänderten Zugangsregelungen gelten erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019.
- (3) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. April 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 4. Oktober 2017, tritt betreffend die Regelungen zum Studiengang mit 120 ECTS-Punkten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Die Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. April 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 4. Oktober 2017, tritt betreffend die Regelungen zum Studiengang mit 90 ECTS-Punkten am 31. März 2023 außer Kraft. ³Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) ist letztmalig für das Wintersemester 2023/24 möglich.
- (4) ¹Studierende gemäß den Regelungen nach Abs. 3 Satz 1 (120 ECTS-Punkte), die das Masterstudium vor dem Sommersemester 2019 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den Regelungen der Studien- und Fachprüfungsordnung gemäß Abs. 3 Satz 1 ab, soweit sie nicht in diese Ordnung übertreten. ²Ein Übertritt in diese Ordnung ist durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden möglich, die dem Prüfungsausschuss bis zum 30. September 2019 zugegangen sein muss.
- (5) Studierende gemäß den Regelungen nach Abs. 3 Satz 2 (90 ECTS-Punkte), die das Studium am 31. März 2023 noch nicht beendet haben, schließen ihr Studium nach den Regelungen der Studien- und Fachprüfungsordnung gemäß Abs. 3 Satz 2 ab.

Anhang: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik

¹Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Masterarbeit 120 ECTS-Punkte. ²Der Studiengang beinhaltet die Modulgruppen A1 bis A6. ³Alle Modulgruppen sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. ⁴Die im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen:

	Modulgruppe	ECTS
A1	Fachstudium Wirtschaftsinformatik	24 - 54
A2	Fachstudium Informatik	12 - 30
A3	Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre	12 - 30
A4	Seminare	6
A5	Internationalisierung	0 – 30
	– Wahlpflichtbereich Gelenktes Auslandsstudium	0 – 30
	– Wahlpflichtbereich Fremdsprachen	0 – 6
A6	Masterarbeit	30
	Summe	120

⁵In den Modulgruppen A1, A2, A3 und A5 sind Module im Gesamtumfang von 84 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren. ⁶Im Folgenden sind Module, bei denen für die Zulassung zur Modulprüfung eine regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI vorausgesetzt wird, in der Spalte rT gekennzeichnet.

1. Modulgruppe A1 Fachstudium Wirtschaftsinformatik

¹In der Modulgruppe A1 sind Module im Umfang von 24 bis 54 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu erbringen:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
AIC-HYIN-M	Hybrid Intelligence	6	Schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	
AIC-SPRO-M	Forschungsprojekt: Digital Society and AI-based Systems	6	Schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	
AIC-WPRO-M	Forschungsprojekt: Digital Transformation and AI-based Systems	6	Schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	

EESYS-ES-M	Energieeffiziente Systeme	6	Klausur	
EESYS-BIA-M	Business Intelligence & Analytics	6	Klausur	
EESYS-ADAML-M	Applied Data Analytics and Machine Learning in R	6	Klausur	
EESYS-DDS-M	Data-driven Decision Support	6	Klausur	
ISHANDS-Change-M	Digital Change Management	6	Klausur	
ISHANDS-Health-M	Digital Health	6	Klausur	
IIS-IBS-M	Innerbetriebliche Systeme	6	Klausur	
IIS-MODS-M	Modulare und On-Demand-Systeme	6	Klausur	
ISDL-ISS1-M	Standards und Netzwerke	6	Klausur	
ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse	6	Klausur	
ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung	6	Klausur	
ISM-IOM-M	International Outsourcing Management	6	Klausur	
ISM-MDT-M	Managing Digital Transformation	6	Portfolio	
ISM-MDI-M	Managing Digital Innovation	6	Portfolio	
ISPL-DPIS-M	Digital Platforms in Industries and Society	6	Klausur	
ISPL-MDP-M	Managing Digital Platforms	6	Klausur	
SNA-ASN-M	Analyse sozialer Netzwerke	6	Klausur	
SNA-NET-M	Netzwerktheorie	6	Klausur	
SNA-OSN-M	Projekt zu Online Social Networks	6	Schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	X
² Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.				

2. Modulgruppe A2 Fachstudium Informatik

¹In der Modulgruppe A2 sind Module der Fächergruppen Angewandte Informatik und Informatik im Umfang von 12 bis 30 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu erbringen:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
GdI-FPRS-M	Functional Programming of Reactive Systems	6	Klausur oder mündliche Prüfung	
GdI-Proj-M	Masterprojekt Grundlagen der Informatik	6	schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	X
MOBI-DSC-M	Data Streams and Complex Event Processing	6	mündliche Prüfung oder schriftlich	
MOBI-ADM-M	Advanced Data Management	6	Klausur	
MOBI-Proj-M	Master Project Mobile Software Systems	6	schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	X
SWT-ASV-M	Applied Software Verification	6	schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	
SWT-PR1-M	Masterprojekt Softwaretechnik und Programmiersprachen	6	schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	X
KogSys-KogMod-M	Kognitive Modellierung	6	mündliche Prüfung	
KogSys-Proj-M	Master-Projekt Kognitive Systeme	6	schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	X
KInf-Projekt-M	Masterprojekt Kulturinformatik	6	schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	X
MI-IR-M	Information Retrieval (Grundlagen, Modelle und Anwendungen)	6	Klausur	
MI-Proj-M	Projekt zur Medieninformatik	6	schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	X
HCI-Usab-M	Usability in der Praxis	6	schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	X
HCI-MCI-M	Mensch-Computer-Interaktion	6	mündliche Prüfung oder Klausur	
HCI-Proj-M	Projektpraktikum Mensch-Computer-Interaktion	6	schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	X

PSI-AdvaSP-M	Advanced Security and Privacy	6	Klausur	
PSI-ProjectPAD	Project Practical Attacks and Defenses	6	schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium	X
² Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.				

3. Modulgruppe A3 Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre

¹In der Modulgruppe A3 sind 12 bis 30 ECTS-Punkte in Modulen aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu erbringen. ²Hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen gilt die in der Spalte Prüfung genannte Studien- und Fachprüfungsordnung. ³Folgende Module stehen zur Auswahl:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
BFC-M-01	Financial Innovation	6	StuFPO MA BWL	
BSL-M-01	Unternehmensbesteuerung III: Rechtsformorientierte Unternehmensbesteuerung	6	StuFPO MA BWL	
Inno-M-01	Innovation in Netzwerken	6	StuFPO MA BWL	
IRWP-M-01	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	6	StuFPO MA BWL	
VM-M-01	Price Management	6	StuFPO MA BWL	
PM-M-10	Leadership and Management Development	6	StuFPO MA BWL	
PuL-M-01	Operations Management	6	StuFPO MA BWL	
CTRL-M-01	Kostenmanagement	6	StuFPO MA BWL	
⁴ Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.				

4. Modulgruppe A4 Seminare

¹In der Modulgruppe A4 sind 2 Seminarmodule im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Ein Seminar muss dabei aus der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik gewählt werden, das andere Seminar aus einer der Fächergruppen Wirtschaftsinformatik, Angewandte Informatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre. ³Die Modulprüfung in jedem Seminarmodul wird durch ein Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder durch eine schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium erbracht. ⁴Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI voraus.

5. Modulgruppe A5 Internationalisierung

In der Modulgruppe A5 sind 0 bis 30 ECTS-Punkte zu absolvieren.

a. Wahlpflichtbereich Gelenktes Auslandsstudium

Im Wahlpflichtbereich Gelenktes Auslandsstudium können Module im Umfang von 0 bis 30 ECTS-Punkten eingebracht werden, die im Rahmen des gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, sofern sie sich wesentlich von den nach Vorgabe der vorliegenden Ordnung zu absolvierenden Modulen unterscheiden und fachsystematisch den Modulgruppen A1 bis A3 zugeordnet werden können.

b. Wahlpflichtbereich Fremdsprachen

¹Im Wahlpflichtbereich Fremdsprachen können Module im Umfang von 0 bis 6 ECTS-Punkten eingebracht werden. ²Wählbar sind die Vertiefungsmodule der Wirtschaftsfremdsprachen gemäß dem Angebot des Sprachenzentrums Bamberg, ausgenommen die Module aus dem Bereich Wirtschaftsdeutsch. ³Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

6. Modulgruppe A6 Masterarbeit

¹In der Modulgruppe A6 ist das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 35 zu erbringen. ²Die Modulprüfung wird durch schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem Kolloquium mit einer Prüfungsdauer von 20 bis 60 Minuten erbracht.

7. Themengebiete für Studienschwerpunkte im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

¹Der Schwerpunkt kann aus den folgenden Themen gewählt werden:

1. Data Analytics und künstliche Intelligenz – Data Analytics and Artificial Intelligence
2. Digitale Transformation – Digital Transformation
3. Digital Health
4. Systementwicklung – Systems Engineering

²Die Schwerpunkte setzen sich aus den der folgenden Tabelle zu entnehmenden Modulkonstellationen zusammen. ³Für den Schwerpunkt Data Analytics und künstliche Intelligenz müssen mindestens 30 ECTS absolviert werden.

Studienschwerpunkt	ID	Modulbezeichnung
Data Analytics und künstliche Intelligenz	EESYS-ADAML-M	Applied Data Analytics und Machine Learning in R
	xAI-DL-M	Deep Learning

	SNA-ASN-M	Analyse sozialer Netzwerke
	AIC-HYIN-M	Hybrid Intelligence
	MI-IR-M	Information Retrieval

⁴Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁵Für den Schwerpunkt Digitale Transformation müssen mindestens 30 ECTS absolviert werden.

Studienschwerpunkt	ID	Modulbezeichnung
Digitale Transformation	ISM-MDT-M	Managing Digital Transformation
	ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse
	IIS-MODS-M	Modulare und On-Demand-Systeme
	ISHANDS-Change-M	Digital Change Management
	ISM-MDI-M	Managing Digital Innovation

⁶Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁷Für den Schwerpunkt Digital Health müssen mindestens 30 ECTS absolviert werden.

Studienschwerpunkt	ID	Modulbezeichnung
Digital Health	ISHANDS-Health-M	Digital Health
	ISHANDS-Change-M	Digital Change Management
	EESYS-ADAML-M	Applied Data Analytics and Machine Learning in R
	ISPL-DPIS-M	Digital platforms in industries and society
	AIC-SPRO-M	Forschungsprojekt: Digital Society and AI-based Systems

⁸Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁹Für den Schwerpunkt Energie und Nachhaltigkeit müssen mindestens 30 ECTS absolviert werden.

Studienschwerpunkt	ID	Modulbezeichnung
Energie und Nachhaltigkeit	EESYS-ES-M	Energieeffiziente Systeme
	EESYS-ADAML-M	Applied Data Analytics und Machine Learning
	EESYS-P-RES-M	Projekt Business Intelligence for Renewable Energy Systems
	ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung

	VM-M-15	Nachhaltigkeit und Verantwortung im Management
--	---------	--

⁹Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ¹⁰Für den Schwerpunkt Systementwicklung müssen mindestens 30 ECTS absolviert werden.

Studienschwerpunkt	ID	Modulbezeichnung
Systementwicklung	IIS-IBS-M	Innerbetriebliche Systeme
	ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung
	IIS-MODS-M	Modulare und On-Demand Systeme
	DSG-DistrSys-M	Distributed Systems
	DSG-SOA-M	Service-Oriented Architecture and Web Services

¹¹Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 und des Beschlusses der Universitätsleitung vom 10. Oktober 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018.

Bamberg, 12. Oktober 2018

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2018 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober 2018.